

Position der belgischen Industrie zum Schuman-Plan (28. März 1951)

Legende: Am 28. März 1951 legt der Groupement des Hauts-Fourneaux et Aciéries belges die Position der belgischen Eisen- und Stahlindustrie zum Vertragsentwurf über die Europäische Kohle- und Stahlgemeinschaft (EGKS) und dessen Übergangsbestimmungen dar.

Quelle: Archives historiques des Communautés européennes, Florence, Villa Il Poggiolo. Dépôts, DEP. Fernand Dehousse, FD. FD 127.

Urheberrecht: (c) Übersetzung CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/position_der_belgischen_industrie_zum_schuman_plan_28_marz_1951-de-40e79915-ddd1-4a96-a669-ca2dc78e1226.html

Publication date: 05/07/2016



SCHUMAN-PLAN

Position der belgischen Eisen- und Stahlindustrie zum Entwurf des Vertrags und des Abkommens über die Übergangsbestimmungen (28. März 1951)

Auf der Sitzung am Mittwoch, den 21. März, forderte der Vorsitzende, der Außenhandelsminister Meurice, die Fachleute, die die betroffenen Industriezweige vertreten, auf, dem Ministerausschuss für wirtschaftliche Koordination gegenüber ihre Position zum Entwurf des Vertrags und des Abkommens über die Übergangsbestimmungen darzulegen, die am 19. März in Paris paraphiert worden waren.

Wie wir Herrn Minister Meurice erinnerten, hatte die belgische Eisen- und Stahlindustrie den betroffenen Mitgliedern der Regierung ihre wichtigsten Bemerkungen bereits in einem Dokument vom 10. Februar 1951 mitgeteilt. Angesichts des damaligen Stands Verhandlungen hatte sie sich auf einige wesentliche Punkte beschränkt, die ihrer Meinung nach unbedingt angepasst werden mussten, um den Schuman-Plan unter Bedingungen umzusetzen, die für die belgische Wirtschaft akzeptabel wären und gleichzeitig die grundsätzlichen Ziele der Erklärung Robert Schumans vom 9. Mai 1950 wahrten.

Diese Position kann sie heute nur noch einmal bestätigen. Was die Übergangsbestimmungen angeht, wurde der Text seit jenem Zeitpunkt nicht mehr abgeändert. Die am Vertragsentwurf vorgenommenen Anpassungen ändern nichts am Inhalt der kritisierten Bestimmungen; sie betreffen nur Details und verschärfen in einigen Fällen sogar das Problem.

Wie von Herrn Meurice gefordert, fassen wir in diesem Dokument erneut unsere Anmerkungen zu den wichtigsten Punkten, die vor allem die Eisen- und Stahlindustrie betreffen, so klar und knapp wie möglich zusammen.

Zunächst möchten wir die Mitglieder der Regierung erneut ausdrücklich auf die außerordentliche Tragweite der Entscheidungen hinweisen, die sie in den nächsten Tagen werden treffen müssen. Sie setzen das Schicksal und die Existenz von zwei der wichtigsten Zweigen der belgischen Wirtschaft aufs Spiel.

Die Entscheidungen und der Souveränitätsverzicht sind für die belgisch-luxemburgische Wirtschaftsunion (UEBL) von größerer Tragweite als für die anderen Mitgliedstaaten des Schuman-Plans, da die Kohle- und Stahlproduktion hier im Verhältnis einen größeren Platz einnehmen. Tatsächlich beträgt dieser relative Anteil am Bruttonationalprodukt schätzungsweise 18 % für die UEBL, 8,9 % für Westdeutschland, 5,8 % für Frankreich, 3,4 % für die Niederlande und 4,4 % für Italien.

Da der Schuman-Plan nur der erste Schritt einer vollständigen Integration der Wirtschaft der Mitgliedstaaten ist, schafft das vereinbarte System außerdem einen Präzedenzfall, der die weitere Entwicklung unweigerlich vorausbestimmt.

Die wichtigsten Anmerkungen der belgischen Eisen- und Stahlindustrie betreffen folgende Punkte:

A. - Entwurf des Abkommens über die Übergangsbestimmungen.

- Dauer und Ende der Übergangszeit (§ 1 Abs. 4, § 26 Abs. 4 und § 29 Abs. 3).
- Zusätzliche Ausgleichszahlungen für die an die belgische Eisenindustrie gelieferte Kohle (§ 26 Abs. 2 b).

B. - Vertragsentwurf.

- Angleichung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter im Rahmen des Fortschritts (Art. 3, Punkt e).
- Vertretung der Arbeiter und der Verbraucher in den Erzeugerverbänden (Art. 47, dritter Absatz).

- Befugnisse der Hohen Behörde im Wirtschaftsbereich (Art. 54, 56, 58, 59, 60 und 61).

A. - Übergangsbestimmungen.

1. Dauer und Ende der Übergangszeit.
(§ 1 Abs. 4, § 26 Abs. 4 und § 29 Abs. 3).

Die Übergangszeit soll mit Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach der Errichtung des gemeinsamen Marktes für Kohle (§ 1, Abs. 4) enden. Zusätzliche Fristen von nicht mehr als zwei Jahren können mit Zustimmung des Rates bewilligt werden, nach unterschiedlichen Modalitäten für die belgische Kohle (§ 26 Abs. 4) und für die Stahlindustrie (§ 29 Abs. 3).

Die Notwendigkeit einer Übergangszeit ergibt sich hauptsächlich aus den bestehenden Unterschieden hinsichtlich der Produktionskosten in den Mitgliedstaaten, vor allem was die Gehälter und die Sozialabgaben betrifft. Sowohl für die Eisen- und Stahlindustrie als auch für die belgische Kohleindustrie stellt dieses Ungleichgewicht das Haupthindernis für die Errichtung des Gemeinsamen Marktes dar. Die Übergangszeit darf also erst dann enden, wenn die beträchtlichen Ungleichgewichte ausgeglichen worden sind. Wenn das nach den geplanten fünf oder sieben Jahren nicht der Fall ist, muss eine Verlängerung möglich sein.

Angesichts der Bedeutung dieser Frage muss die Entscheidung darüber im Besonderen Ministerrat getroffen werden.

Es ist unverzichtbar, dass zu dem Zeitpunkt, an dem der Vertrag seine ganze Wirkung entfalten soll, die Staaten in voller Souveränität über das Vorhandensein der Wirtschaftsfaktoren urteilen können, die die Voraussetzung für die vollständige Anwendung des Vertrags sind.

Daher fordern wir, § 1 Abs. 4 folgendermaßen abzuändern:

„Die Übergangszeit beginnt mit der Errichtung des Gemeinsamen Marktes und endet mit Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach der Errichtung des Gemeinsamen Marktes für Kohle, sofern der Rat zu diesem Zeitpunkt einstimmig festgestellt hat, dass die grundlegenden Ungleichgewichte zwischen den Wirtschaften der Mitgliedstaaten nicht mehr bestehen.

Wir diese Feststellung nicht getroffen, wird die Übergangszeit bis zum Erlangen eines ausreichenden Gleichgewichts verlängert, das ebenfalls durch einstimmigen Beschluss des Rates festgestellt werden muss.“

2. Zusätzliche Ausgleichszahlungen für die an die belgische Eisenindustrie gelieferte Kohle
(§ 26 Abs. 2 b).

Es sind allgemeine Ausgleichszahlungen zur sofortigen Annäherung der Preise für alle belgischen Kohlen an die voraussichtlichen Produktionskosten am Ende der Übergangszeit vorgesehen. Zusätzlich ist für die an die belgische Eisen- und Stahlindustrie gelieferte belgische Kohle geplant, dass die Hohe Behörde in regelmäßigen Zeitabständen den Betrag der zusätzlichen Ausgleichszahlungen festsetzt, den sie unter Berücksichtigung aller Betriebsfaktoren dieser Industrie für erforderlich hält, damit die belgische Eisenindustrie aufgrund der Sonderregelung für die belgische Kohle nicht daran gehindert wird, in den Gemeinsamen Markt für Stahl zu eingegliedert zu werden.

Diese zusätzliche Ausgleichszahlung ist somit an Bedingungen gebunden und unterliegt einer Bewertung durch die Hohe Behörde. Nach dem Wortlaut des Textes könnte sie sogar nur auf die Kohle angewandt werden, die dem Teil der für den auf dem Gemeinsamen Markt verkauften Eisen- und Stahlproduktion entspricht, und nicht auf die für den Export bestimmten Lieferungen.

Eine solche Lösung stünde in komplettem Widerspruch zum Grundsatz des gleichen Zugangs zu Rohstoffen, einer logischen und unverzichtbaren Konsequenz des Schuman-Plans, denn sie würde die belgische Eisen-

und Stahlindustrie ungerechtfertigt diskriminieren.

Da sie dem Gemeinsamen Markt unmittelbar eingegliedert werden und alle damit einhergehenden Verpflichtungen übernehmen muss, hat die belgische Eisen- und Stahlindustrie das Recht, die Regelungen des gemeinsamen Marktes bedingungslos für die Gesamtheit der von ihr benötigten Kohle zu erhalten. Dadurch erhält sie keinen besonderen Vorteil, sondern wird nur den Eisen- und Stahlindustrien der anderen Mitgliedstaaten gleichgestellt.

Deshalb fordern wir, dass § 26 Abs. 2 b durch folgenden Wortlaut ersetzt wird:

„... eine zusätzliche Ausgleichszahlung in einer Höhe zu bewilligen, die es den belgischen Eisen- und Stahlunternehmen die Belieferung mit der benötigten Kohle zu einem Preis frei Werk ermöglicht, der höchstens dem im freien Wettbewerb des Gemeinsamen Marktes geltenden Preises entspricht.“

B. - Vertragsentwurf.

1. Angleichung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter im Rahmen des Fortschritts (Art. 1 Punkt e).

Die Unterschiede bei den Löhnen und Gehältern und den Sozialabgaben benachteiligen vor allem unser Land, der Gedanke der Angleichung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Rahmen des Fortschritts, den Robert Schuman in seiner Erklärung vom 9. Mai 1950 ausdrücklich unterstrich, ist für Belgien von beträchtlicher Bedeutung.

In der derzeitigen Textfassung erscheint diese Angleichung nicht mehr als verpflichtendes Ziel, sondern lediglich als mögliche, jedoch keineswegs notwendige Konsequenz der Verbesserung der Lebensbedingungen.

Die vorangegangene Fassung, die eine Verpflichtung der Vertragschließenden Parteien zur Verwirklichung der Angleichung enthielt, muss wiederhergestellt werden.

2. Vertretung der Arbeitnehmer und der Verbraucher in den Erzeugerverbänden (Art. 47 dritter Absatz).

Dem Textentwurf zufolge bedient sich die Hohe Behörde der Erzeugerverbände, um die erforderlichen Auskünfte zu erlangen und um die Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben zu erleichtern, vorausgesetzt, dass diese Verbände einen ausreichenden Platz für die Geltendmachung der Interessen der Arbeitnehmer und Verbraucher einräumen, entweder durch deren Beteiligung an ihren leitenden Organen oder an den bei ihnen gebildeten beratenden Ausschüssen oder mit anderen Mitteln.

Wir haben nichts dagegen, die Vertreter der Arbeitnehmer und der Verbraucher in vernünftigem Maße an der Arbeit der Erzeugerverbände zu beteiligen, aber diese Beteiligung kann nicht über die Einrichtung von beratenden Ausschüssen hinausgehen. In keinem Falle könnten wir eine Einmischung der Arbeitnehmer- und Verbrauchervertreter in die leitenden Organe der Verbände in welcher Form auch immer zulassen. Eine solche Lösung würde das in unserem Land existierende System völlig auf den Kopf stellen und die alleinigen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Erzeuger in ungerechtfertigter Weise beeinträchtigen.

3. Befugnisse der Hohen Behörde im Wirtschaftsbereich (Art. 54, 56, 58, 59, 60 und 61).

A. Das durch diese Bestimmungen eingerichtete System lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

Grundsätzlich soll der Gemeinsame Markt den Gesetzen des freien Wettbewerbs unterliegen. Sollten Eingriffe zur Einschränkung dieses freien Wettbewerbs notwendig werden, können diese nur von der Hohen Behörde ausgehen. Erzeugerverbände sind zwar nicht verboten, sie sind jedoch nur als rein beratende

Organe und Ausführungsgehilfe der Hohen Behörde zugelassen – und auch das nur unter Bedingungen (Art. 47).

a) Im Investitionsbereich (Art. 54), kann die Hohe Behörde eine Mitteilung über alle Einzelprogramme fordern, die ihrer Ansicht nach wichtig genug sind, und eine begründete Stellungnahme über diese Programme abgeben. Diese Stellungnahme hat zwar nur dann den Wert eines Beschlusses, wenn bei der Realisierung der Investition staatliche Hilfe oder ein staatlicher Schutz notwendig werden, man sieht jedoch leicht, dass es in Wirklichkeit in den meisten Fällen schwierig für die Unternehmer sein wird, entgegen der Stellungnahme der Hohen Behörde zu handeln. Letztere besitzt somit im Investitionsbereich weit reichende Machtbefugnisse, die sich im Widerspruch zum geplanten System des freien Wettbewerbs befinden.

Diese Macht wird umso größer sein, als die Hohe Behörde die Durchführung der von ihr genehmigten Programme durch Darlehen oder Bürgschaften fördern kann. Die finanzielle Intervention geht weit über die normale Kontroll- und Überwachungsfunktion der Hohen Behörde hinaus und wird zwangsläufig zu ungerechtfertigten und willkürlichen Diskriminierungen führen.

b) im Hinblick auf die Preise (Art. 56) kontrolliert die Hohe Behörde nach einem übrigens extrem komplizierten System die Arten der Preisfestsetzung und die Verkaufsbedingungen. Sie besitzt die Befugnis, Mindest- oder Höchstpreise festzusetzen, wenn sie dies für unumgänglich hält.

c) Bei den Produktionsprogrammen kann die Hohe Behörde in einer „offensichtlichen Krise“ Produktionsquoten festlegen (Art. 58) und im Falle einer „Mangellage“ ein System zur Verteilung des Aufkommens und Fabrikationsprogramme einführen (Art. 59).

d) Was Vereinbarungen zwischen Unternehmen angeht (Art. 60), sind alle Absprachen verboten, die darauf abzielen, die Preise festzusetzen, die Erzeugung einzuschränken oder zu kontrollieren oder die Märkte oder die Versorgungsquellen aufzuteilen. Es können nur begrenzte und jederzeit widerrufliche Vereinbarungen über eine Spezialisierung oder über den gemeinsamen Ein- oder Verkauf genehmigt werden, für bestimmte Erzeugnisse und unter strengen Bedingungen, die die Hohe Behörde ganz allein bestimmt; dazu gehört die Bedingung, dass diese Vereinbarung nicht einen wesentlichen Teil der Erzeugnisse auf dem gemeinsamen Markt betreffen.

e) Was die Unternehmenszusammenschlüsse (Art. 61) angeht, unterliegt jedes Vorgehen, das zu einer Konzentration führt (Fusion, Anteilskäufe etc.), der vorherigen Genehmigung durch die Hohe Behörde, die diese Genehmigung nach so allgemein gehaltenen Kriterien erteilt oder ablehnt, dass diese wie schon bei den Absprachen quasi einer Ermessensbefugnis gleichkommen. Sie kann sogar (Art. 61 Abs. 7) Situationen, die bei Inkrafttreten des Vertrags bereits bestehen, umstoßen; zwar kann sie nicht den Verkauf von Aktiva anordnen, sie ist jedoch befugt, alle geeigneten Empfehlungen an die Unternehmen zu richten, um zu verhindern, dass sie ihre Stellung nicht für Zwecke verwenden, die im Widerspruch zum Vertrag stehen.

B. Kurz, der Entwurf verleiht der Hohen Behörde die Macht, grundlegende Entscheidungen zur Unternehmensführung zu treffen, und das unter Androhung horrender Strafzahlungen und in Abhängigkeit von Umständen, die sie in den meisten Fällen selbst bewerten wird.

Die Garantien des Vertragsentwurfs, was die Ausübung dieser Befugnisse angeht, sind schlichtweg unangemessen. Die Tatsache, dass die Beschlüsse der Hohen Behörde begründet werden müssen und dass die Behörde vor einem Eingriff – zumindest was die Preise und die Produktion angeht – die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses und des Besonderen Ministerrates einholen muss, verhindert nicht, dass in diesen wesentlichen Bereichen das Initiativrecht und die Verantwortung denjenigen entzogen werden, denen sie zukommen, nämlich den Erzeugern.

Was die Rechtsmittel vor dem Gerichtshof angeht, werden diese in der Wirtschaft meist illusorisch sein. Der Gerichtshof wird sich in erster Linie zu Rechtsfragen äußern. Die Tatsachen kann er nur im Falle eines Ermessensmissbrauchs oder der offensichtlichen Missachtung von Vertragsbestimmungen bewerten (Art. 33), oder wenn es um Geldstrafen (Art. 36) und unzulässige Zusammenschlüsse (Art. 61 § 5 Abs. 2)

geht. In den meisten Fällen sind die Befugnisse der Hohen Behörde in Wirtschaftsangelegenheiten so weit und so allgemein formuliert, dass es praktisch nicht möglich sein wird, die Stichhaltigkeit ihrer Entscheidungen zu widerlegen.

Das vorgestellte System ist umso gefährlicher, als die Erfahrung uns zeigt, dass der freie Wettbewerb bei Grundstoffen wie Kohle und Stahl in Zeiten schwacher Konjunktur leicht in einen rücksichtslosen Kampf ausarten und bei starker Konjunktur zu Exzessen führen kann. Da es kaum Zeiten mit normaler Konjunktur gibt, wird die Hohe Behörde quasi ständig zu Eingriffen gezwungen sein, und wir werden es dadurch mit einem integralen Dirigismus zu tun bekommen, der einen riesigen Verwaltungsapparat benötigt und im offenen Widerspruch sowohl mit den Grundsätzen des Schuman-Plans als auch mit denen unseres Landes steht.

Angesichts der Zuständigkeiten, die der Hohen Behörde – vor allem im Bereich der Umschulung – übertragen werden, könnte dieser Dirigismus zu Aktivitäten führen, die mit Kohle und Stahl nichts mehr zu tun haben.

Es ist inakzeptabel, dass das Schicksal zweier Grundindustrien, die zusammen mehr als 40 % der belgischen Industrieproduktion ausmachen, von sechs oder neun Unbekannten abhängen soll, die zudem – egal wie kompetent sie sind – unmöglich ausreichende Kenntnisse der vielfältigen und wechselnden Eventualitäten haben können, die bei der Organisation der Produktion und der Lenkung der riesigen Einheiten in ihrem Einflussbereich berücksichtigt werden müssen. Der Misserfolg der Aktionen, die der Vertrag vorsieht, scheint somit vorprogrammiert zu sein, was zum Scheitern des gesamten politischen Konzepts führen könnte.

Die Festlegung der Produktions- und Preissysteme ist normalerweise eine Aufgabe der Erzeuger, entweder einzeln oder im Kollektiv, für die sie sehr viel besser geeignet sind als die Hohe Behörde. Es ist inakzeptabel, dass ihr Recht, sich zusammenzuschließen und in diesen Bereichen gemeinsam zu handeln, so sehr gezügelt und eingeschränkt wird, dass es schließlich völlig außer Kraft gesetzt wird (Art. 60).

Belgien kann solche Bestimmungen umso weniger akzeptieren, als in unserem Land Absprachen nicht nur ohne Einschränkungen erlaubt sind, sondern in bestimmten sogar Fällen anerkannt und gesetzlich geschützt werden können (Rechtsverordnung vom 13. Januar 1935, die es Erzeugergemeinschaften ermöglicht, bei Behörden die Ausweitung ihrer Regeln auf Outsider zu beantragen).

Dabei geht es keinesfalls darum, ein grenzenloses und unkontrolliertes System von Kartellen einzurichten. Wenn wir fordern, dass das Initiativrecht und die grundlegende Verantwortung der Erzeuger gewahrt bleiben, dann erkennen wir an, dass die Hohe Behörde im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabe der Überwachung und Kontrolle über wirksame Instrumente zur Verhinderung von Missbrauch verfügen muss. Eine solche Lösung entspricht somit sowohl den Bestimmungen der Havanna-Charta als auch der Vereinbarung über wirtschaftliche Zusammenarbeit, die am 2. Juli 1948 zwischen den USA und Belgien geschlossen wurde (Marshall-Plan). In beiden Fällen sollten die negativen Auswirkungen von Handelspraktiken oder -absprachen verhindert oder verurteilt werden, aber nicht die Praktiken oder Absprachen selbst. Die Hohe Behörde muss jedoch eingreifen können, wenn es die Betroffenen nicht tun.

Genauso ist es inakzeptabel, dass, was die Unternehmenszusammenschlüsse angeht (Art.61), die Hohe Behörde sich einer Fusion oder einer Beteiligung am Kapital eines anderen Unternehmens widersetzen kann, die nichts anderes sind als die Ausübung des Eigentumsrechts, und zwar mit der Ausrede, dass die so geschaffene Einheit ihre wirtschaftliche Macht missbrauchen könnte.

Zusammenschlüsse werden vor allem aus Gründen der Rationalisierung und der Produktivität gebildet, die eine wirtschaftliche Rechtfertigung sind. Die Kontrolle darf also nicht die Zusammenschlüsse selbst, sondern den möglichen Missbrauch betreffen.

Es trifft zu, dass die Zusammenschlüsse ein Ausmaß erreichen, das quasi zwangsläufig ein Missbrauchsrisiko birgt. In einem solchen Fall ist es logisch, dass eine vorherige Genehmigung für diesen

Zusammenschluss erforderlich ist.

C. Angesichts dieser Überlegungen sind wir der Ansicht, dass die oben analysierten Bestimmungen folgendermaßen geändert werden müssen:

a) bezüglich der Investitionen (Art. 54)

- der Hohen Behörde muss die Möglichkeit entzogen werden, durch Gewährung von Darlehen oder Bürgschaften in die Finanzierung von Investitionen einzugreifen.

- die Hohe Behörde darf nur auf Antrag der betroffenen Unternehmen Stellungnahmen zu Einzelprogrammen abgeben können.

b) Was die Preise (Art. 56) und die Steuerung der Produktion (Art. 58 und 59) angeht, darf die Hohe Behörde nur ergänzend eingreifen, wenn die Betroffenen untätig bleiben.

Die komplizierten Regeln zur Ausübung der Kontrolle der Preisstaffelung, der Preisfestsetzung und der Verkaufsbedingungen müssen durch Bestimmungen ersetzt werden, die vorsehen, dass:

- die von den Unternehmen oder ihren Verbänden aufgestellten Preistafeln und Verkaufsbedingungen der Hohen Behörde mitgeteilt werden müssen;

- für den Fall, dass die gängigen Preise oder Verkaufsbedingungen die Wirtschaft des Gemeinsamen Marktes oder der Exportmärkte – vor allem durch ungerechtfertigte Diskriminierungen oder andere wettbewerbsverzerrende Praktiken – stören könnten, die Hohe Behörde deren Überarbeitung fordern kann.

- im Falle anhaltender Uneinigkeit die Hohe Behörde nach Befragung des Beratenden Ausschusses und des Rates alle notwendigen Empfehlungen formulieren kann.

c) Absprachen zwischen Unternehmen betreffend (Art. 60), dürfen nur solche Absprachen verboten werden, die den normalen freien Wettbewerb auf dem Gemeinsamen Markt übermäßig behindern oder beschränken.

Die Erzeuger müssen in der Lage bleiben, Absprachen zu treffen, auch wenn sie einen wesentlichen Teil oder die Gesamtheit des Gemeinsamen Marktes betreffen, unter der Bedingung, dass die Regeln der Absprache der Hohen Behörde mitgeteilt werden.

Diese kann nach Befragung des Beratenden Ausschusses und mit Zustimmung des Ministerrates ein Vetorecht ausüben, wenn diese Regeln den Grundsätzen des Plans aus Art. 2 und 3 des Vertragsentwurfs widersprechen. Das wäre insbesondere der Fall, wenn diese Regeln weder ordnungsgemäße Lieferungen auf dem Gemeinsamen Markt, sowohl im Hinblick auf die Preise als auch auf die Qualität, gewährleisten, noch die Spezialisierung und Rationalisierung der Unternehmen und die Senkung der Gestehungskosten fördern, noch die durch die Entwicklung des Marktes und des Unternehmens notwendig gewordenen Anpassungsmaßnahmen ermöglichen.

Die Hohe Behörde muss ebenso nach Befragung des Beratenden Ausschusses und mit Zustimmung des Ministerrates in der Lage sein, das kollektive Handeln zu beenden, wenn dieses von den definierten Zielen abweicht.

d) was die Unternehmenszusammenschlüsse (Art. 61) angeht, sollten nur solche Vorgehen der vorherigen Genehmigung durch die Hohe Behörde unterliegen, aufgrund deren die Produktionskapazitäten der zusammengeschlossenen Unternehmen auf mindestens

- 10 % der Produktionskapazität des gemeinsamen Marktes für Rohstahl oder Kohle oder

- 20 % der Produktionskapazität des gemeinsamen Marktes in den von dem Zusammenschluss betroffenen

Produktkategorien steigen. Die Genehmigung könnte erst nach Befragung des Beratenden Ausschusses und mit Zustimmung des Ministerrates erteilt werden.

e) der Höchstbetrag der Strafen und Zwangsgelder, die von der Hohen Behörde verhängt werden können, muss auf ein angemessenes Maß reduziert werden, das für die Unternehmen nicht existenzbedrohend ist.